

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-009/08
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 26.11.2008

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	14.10.08	☒ Umwelt	11.11.08
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.11.08
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.11.08	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.11.08
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	13.11.08	☒ Ortsbeiräte	23.10.08
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

1. Problembeschreibung:

Am 30.11.2005 wurde die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr. II-040-22/05, beschlossen.

Am 29.03.2006 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr. II-007-26/06, am 24.10.2007 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr. II-015-41/07, beschlossen.

Gesetzliche Änderungen, notwendige Klarstellungen und Änderungen bei der Annahme und den Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe machen eine weitere Anpassung der kommunalen Abfallentsorgungssatzung erforderlich.

2. Lösungsvorschlag

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt eine Neufassung, Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung (Anlage) sind fett und kursiv hervorgehoben.

Im § 5 Abs. 1 Ziffern 2 und 5 sind die Änderungen der Verpackungsverordnung und der Altfahrzeugverordnung eingearbeitet.

Im § 5 Abs. 2 ist die Regelung der Ziffer 7. neu gefasst, gestrichen wurde, dass vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind: „Restabfälle, die in Pressmüllcontainern gesammelt werden“. Die Neufassung der Ziffer 7 regelt, dass vom Einsammeln und Befördern „Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in gemäß § 19 Abs. 1 und 3 zugelassenen Abfallbehältern entsorgt werden können“ ausgeschlossen sind.

Im § 23 Abs. 1 ist die Regelung unter Buchstabe h) neu gefasst. Die Transportwege für die Abfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l sollen möglichst kurz gehalten werden und nicht mehr als 15 Meter betragen. Es handelt sich hierbei um Klarstellungen.

Weitere Änderungen ergeben sich aus der Vereinheitlichung der Entsorgungsleistungen beider Wertstoffhöfe, so werden auf beiden Wertstoffhöfen Grünschnitt, Laub und Strauchwerk bis zu einer Menge von 2 m³ je Anlieferung angenommen (§ 10 Abs. 2, bisher erfolgt auf dem Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH die Annahme nur bis max. 1 m³). Teerpappe und asbesthaltige Abfälle bis zu max. 1 m³ je Anlieferung werden ebenfalls ab 2009 an beiden Wertstoffhöfen angenommen (§ 13 Abs. 1, bisher erfolgt nur eine Annahme auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie).

Zur Vermeidung von Gesundheitsschäden sind asbesthaltige Abfälle und Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen in Folie verpackt (§ 13 Abs. 1) bei den Annahmestellen anzuliefern.

Im Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung sind in Ziffer 3 neue, bürgerfreundlichere Öffnungszeiten für die Wertstoffhöfe geregelt. Die Öffnungszeiten werden am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 18:00 Uhr auf 20:00 Uhr bzw. am Sonnabend von 12:00 Uhr auf 14:00 Uhr verlängert, sonnabends erfolgt eine Annahme wie an den anderen genannten Tagen bereits ab 07:00 Uhr statt bisher erst ab 08:00 Uhr, mittwochs, am Tag mit den geringsten Anlieferungen, sollen die Wertstoffhöfe geschlossen bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: